

**GEMEINDE WAGHÄUSEL  
LANDKREIS KARLSRUHE**

**P O L I Z E I V E R O R D N U N G  
GEGEN UMWELTSCHÄDLICHES VERHALTEN, ZUM SCHUTZ DER  
ÖFFENTLICHEN GRÜN- UND ERHOLUNGSANLAGEN  
UND ÜBER DAS ANBRINGEN VON HAUSNUMMERN**

**(Polizeiliche Umweltschutzverordnung)**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 13. Januar 1992 (Gbl. S. 1, ber. S. 569), zul. geändert durch Gesetz vom 07. Februar 1994 (Gbl. S. 73) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 24. Februar 1997, 16. Februar 1998, 17. September 2001 und 27. Mai 2003 verordnet:

**ABSCHNITT 1  
Schutz gegen Lärmbelästigungen**

**§ 1  
Rundfunkgeräte, Musikinstrumente u. dgl.**

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, daß andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen;
- b) für amtliche Durchsagen.

**§ 2  
Lärm aus Gaststätten**

In Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden ist das Singen, Musizieren und Kegeln sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten, Fernsehgeräten und mechanischen Musikgeräten nur zulässig, wenn kein störender Lärm nach außen dringt. Fenster und Türen sich erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

**§ 3  
Lärm von Spielplätzen**

Öffentliche Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 19 und 8 Uhr nicht benützt werden.

#### **§ 4 Benutzung der Glascontainer**

Die Glascontainer dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden. Eine Benutzung an Sonn- und Feiertagen ist verboten.

#### **§ 5 Haus- und Gartenarbeiten**

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen von Montag bis Freitag nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr ausgeführt werden. An Samstagen unterliegen die Haus- und Gartenarbeiten zwischen 7.00 Uhr und 22.00 Uhr keinen Beschränkungen. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen, Polstern und Kleidungsstücken.

Nicht dazu gehören Bauarbeiten und alle damit im Zusammenhang stehenden handwerklichen Tätigkeiten.

(2) Der Betrieb von Rasenmähern ist Montags bis Freitags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr, sowie Samstags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr erlaubt. Abweichend hiervon dürfen Rasenmäher, die mit einem Schalleistungspegel von weniger als 88 dB (A), bezogen auf ein Pikowatt, gekennzeichnet sind und Rasenmäher, die vor dem 01. August 1987 erstmals in Verkehr gebracht wurden und mit einem Emissionswert von weniger als 60 dB (A) gekennzeichnet sind, Montags bis Samstags auch in der Zeit zwischen 19.00 Uhr und 22.00 Uhr betrieben werden.

#### **§ 6 Tierhaltung**

(1) Hunde sind so zu halten, daß niemand durch anhaltendes Bellen oder Heulen mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

(2) Das gleiche gilt sinngemäß für das Halten von anderen Tieren, insbesondere von Geflügel.

### **ABSCHNITT 2 Umweltschädliches Verhalten**

#### **§ 7 Abspritzen von Fahrzeugen**

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

#### **§ 8 Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benützt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

## § 9

### Verbot von Alkohol auf Spiel und Bolzplätzen

Auf Spiel- und Bolzplätzen der Stadt Waghäusel ist es untersagt, alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder sich im Zustand der Trunkenheit aufzuhalten.

## § 10

### Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzuhalten.

## § 11

### Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen, in allgemein zugänglichen Spielplätzen, auf Verkehrsgrünanlagen mit allen Bestandteilen wie Rasenflächen, Bäumen, Anpflanzungen, Wege, Plätze, Einfassungen, Wasseranlagen, Brunnen und anderen Einrichtungen und Gegenständen, die zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung dienen, ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakätieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Für Plakate, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes aufgestellt oder angebracht werden, gilt die Erlaubnis nach Abs. (1) als erteilt.

(4) Wer entgegen den Verboten des § 11 Abs. (1) außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt ist.

## § 12

- gestrichen -

### **§ 13 Verunreinigung und Gefährdung durch Hunde**

(1) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, daß dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, öffentlichen Straßen, in fremden Vorgärten oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen bzw. auf Kinderspielplätzen verrichtet.

(2) Im Innenbereich (§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Im übrigen dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

### **§ 14 Taubenfütterungsverbot**

Tauben dürfen auf Straßen, Wegen, Plätzen, in öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Einrichtungen nicht gefüttert werden. Futter für andere Vögel ist dort so auszulegen, daß es von Tauben nicht erreicht werden kann.

### **§ 15 Belästigung durch Ausdünstungen u. dgl.**

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

Auf Dunglegen, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

## **ABSCHNITT 3 Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen**

### **§ 16 Begriffsbestimmung**

Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze, sowie die Plätze bei den Schulen.

### **§ 17 Ordnungsvorschriften**

- (1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt:
1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
  2. zu nächtigen;
  3. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperren zu überklettern;

4. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
6. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
7. Hunde frei umherlaufen zu lassen, wenn dadurch andere Besucher belästigt werden können. Auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
8. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und zu fischen;
10. Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler oder ähnliche Geräte in einer Weise zu benutzen, daß andere Besucher der Anlagen gestört werden sowie auf andere Weise störenden Lärm zu erzeugen;
11. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu baden oder Boot zu fahren; sowie zu zelten;
12. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benutzt werden.

#### **ABSCHNITT 4 Bekämpfung von Ratten**

##### **§ 18 Anzeige- und Bekämpfungspflicht**

(1) Die Eigentümer von

1. bebauten Grundstücken,
2. unbebauten, sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft.
3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisation, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen.

Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft

sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vertilgt sind.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

## **§ 19 Bekämpfungsmittel**

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach dafür geltenden besonderen Vorschriften.

## **§ 20 Beseitigung von Abfallstoffen**

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

## **§ 21 Schutzvorkehrungen**

(1) Das Gift ist so auszulegen, daß Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.

(2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muß das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.

(3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 18 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

## **§ 22 Sonstige Vorkehrungen**

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (Glasscherben, Zement usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u.U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder - soweit dies nicht möglich ist - erschweren.

## **§ 23 Duldungspflichten**

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 21 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

## **§ 24 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen**

(1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 18 Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder einen Teil des Gemeindegebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, während dessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.

(2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.

(3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 18 Verpflichteten zu tragen.

## **ABSCHNITT 5**

### **Anbringen von Hausnummern**

#### **§ 25**

#### **Hausnummern**

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnumeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen.

Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## **ABSCHNITT 6**

### **Schlußbestimmungen**

#### **§ 26**

#### **Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

#### **§ 27**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in solcher Lautstärke betreibt oder spielt, daß andere erheblich belästigt werden,

2. entgegen § 2 in Gaststätten und Versammlungsräumen das Singen, Musizieren und Kegeln sowie den Betrieb von Rundfunkgeräten, Fernsehgeräten und mechanischen Musikgeräten zuläßt, obwohl störender Lärm nach außen dringt, oder Fenster und Türen nicht geschlossen hält,
3. entgegen § 3 öff. Sport- und Spielplätze außerhalb der festgesetzten Zeiten benutzt,
4. entgegen § 4 die öffentlich aufgestellten Glascontainer außerhalb der dafür festgesetzten Zeiten benutzt
5. entgegen § 5 Haus und Gartenarbeiten außerhalb der dafür festgesetzten Zeiten durchführt,
6. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 Hunde oder andere Tiere so hält, daß andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden,
7. entgegen § 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
8. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benützt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
9. entgegen § 9 auf Spiel- und Bolzplätzen der Stadt Waghäusel alkoholische Getränke zu sich nimmt oder sich im Zustand der Trunkenheit dort aufhält,
10. keine geeigneten Behälter für Speisereste und Abfälle nach § 10 bereithält,
11. entgegen § 11 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 11 Abs. 4 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
12. - *gestrichen* -
13. entgegen § 13 Abs. 1 als Halter oder Führer eines Hundes nicht dafür sorgt, daß dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, öffentlichen Straßen, in fremden Vorgärten oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen bzw. auf Kinderspielplätzen verrichtet,
14. entgegen § 13 Abs. 2 Hunde frei herumlaufen läßt,
15. Tauben entgegen § 14 füttert oder Futter für andere Vögel so auslegt, daß es von Tauben erreicht werden kann,
16. entgegen § 15 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert, und dadurch Dritte in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden
17. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 betritt,
18. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nächtigt,
19. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen und Sperren überklettert,
20. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 spielt oder sportliche Übungen treibt,
21. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
22. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 6 entfernt,
23. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 7 Hunde frei umherlaufen läßt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt,
24. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 8 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,
25. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 9 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
26. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 10 Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler oder ähnliche Geräte benützt und auf andere Weise störenden Lärm erzeugt,
27. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 11 benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Ro-

- deln, Skilaufen oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
28. Parkwege entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 12 befährt oder Fahrzeuge abstellt,
  29. Turn- und Spielplätze entgegen § 17 Abs. 2 benutzt,
  30. entgegen § 18 Abs. 1 und Abs. 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortpolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht solange wiederholt, bis sämtliche Ratten vertilgt sind,
  31. vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe entgegen § 20 nicht entfernt,
  32. die Schutzvorkehrungen des § 21 Abs. 1 und 2 nicht beachtet,
  33. die in § 22 vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft,
  34. als Verpflichteter entgegen § 23 den Beauftragten der Ortpolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 24 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken nicht duldet,
  35. entgegen § 25 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
  36. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 25 Abs. 2 Satz 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 25 Abs. 2 anbringt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 26 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 28** **Inkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt am 01. März 1997 in Kraft.

Waghäusel, den 25.02.1997  
ORTSPOLIZEIBEHÖRDE  
gez. Straub, Bürgermeister